

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes — Drucksachen 12/2694, 12/2852 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen (siehe unter A.) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus der aus der Anlage ersichtlichen Begründung (siehe unter B.) gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Anlage

A. Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a LaFG)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 3 a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte „89 Deutsche Mark“ durch die Worte „150 Deutsche Mark“ und die Worte „9 490 Deutsche Mark“ durch die Worte „16 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.
- b) Absatz 2 ist zu streichen.
- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 16 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Der Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 16 000 Deutsche Mark erhielte. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Begründung

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz entspricht nicht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 4. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen. Entsprechend sind die Höchstbeträge ausschließlich auf die Finanzierung durch den Bund abzustellen.

2. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Fördergesetz)

Artikel 2 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungskompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 4. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Dies gilt auch und in ganz besonderem Maße für die im Umbruch befindliche Landwirtschaft im Beitrittsgebiet.

Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die neuen Länder zu streichen.

B. Begründung für die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes

Bei dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges und mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz. Es wird nach § 5 Abs. 1 LaFG durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden ausgeführt und begründet neben verwaltungsmäßigen Umsetzungsverpflichtungen derzeit Leistungspflichten, nach der beabsichtigten Änderung Leistungsmöglichkeiten der Länder. Damit soll die die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes zentral begründete Gesetzespassage geändert werden.

Die Änderung eines insgesamt zustimmungsbedürftigen Gesetzes ist dann zustimmungsbedürftig, wenn zustimmungsbedürftige Passagen geändert werden.

§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 LaFG bestimmt die Zustimmungspflichtigkeit der Festlegung der Beträge für Ausgleichsleistungen. § 3 a Abs. 1 des Änderungsgesetzes erweitert die grundsätzliche Möglichkeit, Ausgleichsleistungen zu vergeben. Somit ist die Regelung des § 3 a Abs. 1 des Änderungsgesetzes als Festlegung von Ausgleichsleistungen ebenfalls zustimmungsbedürftig.

Das Änderungsgesetz ist insgesamt eine gesetzes-technische Einheit. Ist eine Regelung des Änderungsgesetzes zustimmungsbedürftig, so ist das Änderungsgesetz insgesamt zustimmungsbedürftig.